

Bildungs- und Teilhabepaket

Lernförderung

Informationen für Empfänger von Wohngeld, Kinderzuschlag und Sozialhilfe nach dem SGB XII

Für wen besteht ein Anspruch?

Schülerinnen und Schüler, die

- ⇒ eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- ⇒ das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- ⇒ keine Ausbildungsvergütung erhalten und

bei denen die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, weil das Erreichen der wesentlichen Lernziele (Versetzung) gefährdet ist. Lernförderung wird nur bewilligt, wenn keine geeigneten schulischen Angebote zur Lernförderung zur Verfügung stehen.

Antragstellung - Welche Unterlagen sind erforderlich?

Die Leistung wird auf Antrag erbracht. Antragsformulare sind im Jobcenter/bei Ihrer Stadt oder Gemeinde erhältlich.

Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung beizufügen (Formular für die Bescheinigung wird mit dem Antragsformular ausgehändigt).

Welcher Bedarf wird berücksichtigt?

Der Bedarf an Lernförderung wird vom Jobcenter/der Stadt oder Gemeinde auf der Grundlage der Bescheinigung der Schule festgestellt.

Wie erfolgt die Leistungsgewährung?

Über die Gewährung der Leistung erhält der Antragsteller eine Kostenzusage vom Jobcenter/der Stadt oder Gemeinde. Diese Kostenzusage ist bei dem, der die Nachhilfe erteilt einzureichen. Dieser rechnet mit dem Jobcenter/der Stadt oder Gemeinde direkt ab.

Antragsformulare erhalten Sie im Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, Zimmer 14, Frau Müller (Tel. 02242/888-125), 53773 Hennef.

Öffnungszeiten: Montag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr